## Ergänzende Satzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) für Beleuchtungsanlagen auf Teilstücken des Celler Wegs und der Burgstraße

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 588) und § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVB. S. 589) i.V. m. § 5 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung vom 14.06.2012 hat der Rat der Stadt Celle am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Herstellung und Anschaffung von Beleuchtungsanlagen beträgt bei Gemeindestraßen im Außenbereich im Sinne von § 47 Nr. 2 Nds. Straßengesetz (NStrG) gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3c) der Straßenausbaubeitragssatzung 40 %.

Der Celler Weg und die Burgstraßen sollen auf Teilstücken (s. Anlage, die Gegenstand der Satzung ist) aus Gründen der Verkehrssicherheit für den Radverkehr beleuchtet werden, ohne dass den Beitragspflichtigen, die ausschließlich Eigentümer von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind, ein eigener Vorteil zukommt.

Daher wird der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Herstellung und Anschaffung der Beleuchtungsanlage gem. § 5 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung abweichend auf 0 % festgesetzt.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Celle, den 08.12.2022 Stadt Celle

Dr. Nigge Oberbürgermeister

